

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 25. April 2012

Nr. 17

Inhalt	Seite
13.01.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover für das Haushaltsjahr 2012	364
06.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eberholzen für das Haushaltsjahr 2012	367
07.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2012	370
12.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2012	373
13.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2012	376
18.01.2012 - Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)	379
18.01.2012 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)	391
23.03.2012 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	394

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.01.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.018.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.018.600 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.018.600 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.740.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 beträgt 974.900 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	369.779	37,93
Städte		
Braunschweig	49.330	5,06
Göttingen	26.712	2,74
Salzgitter	24.665	2,53
Landkreise		
Göttingen	111.626	11,45
Goslar	52.547	5,39
Hildesheim	103.827	10,65
Holzminden	53.522	5,49
Northeim	116.501	11,95
Osterode am Harz	28.857	2,96
Wolfenbüttel	37.534	3,85

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2012 fällig.

Goslar, 13.01.2012

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

vom 14.05. bis 23.05.2012

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 12.04.2012

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Eberholzen
für das Haushaltsjahr
2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in der Sitzung am 06.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	356.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	367.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	301.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	500,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	304.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	322.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Eberholzen, den 06.03.2012




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.4.2012 bis 7.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.4.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Eberholzen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Almstedt
für das Haushaltsjahr
2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Almstedt in der Sitzung am 07.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	513.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	522.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	469.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	469.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	469.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Almstedt, den 07.03.2012



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.4.2012 bis 7.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.4.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Almstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Adenstedt
für das Haushaltsjahr
2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	548.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	566.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	497.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	483.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	503.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Adenstedt, den 12.03.2012



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.4.2012 bis 7.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.4.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Westfeld in der Sitzung am 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	569.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	568.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	486.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.900,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	486.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	466.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Westfeld, den 13.03.2012



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.4.2012 bis 7.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.4.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Westfeld
Der Gemeindedirektor**

Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile
Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in der
Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 18.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Die in den Gemeinden Everode, Landwehr (Ortsteile Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn) und Winzenburg liegenden Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Freden (Leine). Die Friedhöfe dienen vorrangig der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tode in den genannten Gemeinden oder Ortsteilen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Doppelgrabes haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Verwaltung und Unterhaltung

Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Pflege der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde Freden (Leine). Es wird kein genereller Winterdienst durchgeführt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Teile der Friedhöfe oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen durch Ratsbeschluss beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Eine derartige Entscheidung ist mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freden (Leine) zu veröffentlichen.
3. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
4. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
6. Entschädigungen hierfür werden nicht geleistet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
2. Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Samtgemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Drucksachen zu verbreiten;
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlage zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6
Gewerbsmäßige Tätigkeit

1. Gewerbetreibende (Beerdigungsunternehmer, Steinmetze, Gärtner und andere Handwerker), die auf den samtgemeindlichen Friedhöfen arbeiten wollen, müssen dazu die Genehmigung der Friedhofsverwaltung haben. Sie haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
Satz 2 gestrichen
2. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende und deren Bedienstete von der gewerbsmäßigen Tätigkeit wieder ausschließen, wenn sie trotz schriftlicher Verwarnung die Vorschriften der Friedhofsordnung oder die Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht beachten. Auch wegen Unzuverlässigkeit, ungebührlichen Betragens oder unlauteren Wettbewerbs kann die Berechtigung versagt oder jederzeit zurückgenommen werden.
3. Den Gewerbetreibenden ist es untersagt, sich an Gräbern zu beschäftigen, für die sie von den Angehörigen keinen Auftrag erhalten haben.
4. Gewerbetreibende dürfen nur von morgens 8.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr auf dem Friedhof tätig sein. An Sonntagen sowie an Feiertagen dürfen Gewerbetreibende weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
5. Die Durchführung von Arbeiten kann an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie an bestimmten Friedhofsstellen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen. Schäden an Wegen, Anlagen oder Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, auf deren Kosten behoben werden oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieser Gewerbetreibenden die Ausbesserungen durchführen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das

Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

- ~~2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.~~

§ 8 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Stoffen hergestellt sein, die sicherstellen, dass durch das Material der Särge eine ordnungsgemäße Verwesung innerhalb der Ruhezeit gegeben ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden durch die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen freiberuflich tätigen Totengräbern ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
2. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
4. Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
5. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederherrichtung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
6. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
7. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.
8. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 13
Einteilung

1. Die Gräber werden angelegt als:
 - A) Einzelgrabstätten
 - B) Doppelgrabstätten
 - C) Urneneinzelgrabstätten
 - D) Urnendoppelgrabstätten
 - E) Rasengräber mit Namenstafel
 - F) anonyme Urnengräber
 - G) anonyme Rasengräber
 - H) Urnengräber im Rasenbereich mit Namensplatte
Die Namensplatten haben eine Größe von 30 x 40 cm
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Doppelgrabstätten, an Urnendoppelgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

A. Einzelgrabstätten

§ 14
Belegung der Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen, neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder (bis zu 5 Lebensjahren) in einem Grab zu bestatten.
3. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Einzelgräbern oder Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 15
Grabmaße

1. Es werden eingerichtet:

Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Einzelgräber für Personen über 5 Jahre
2. Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren Länge
1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre Länge 2,10
m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

§ 16
Wiederbelegung von Einzelgräbern

Die Einzelgräber werden nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt. Über die Wiederbelegung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sie wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben.

B. Doppelgrabstätten

§ 17

Freigabe von Doppelgräbern

Doppelgrabstätten sind Grabstätten von grundsätzlich nur 2 Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Feld der Doppelgräber von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Sie werden erst wieder freigegeben, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen erloschen ist. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich.

§ 18

Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bescheinigung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so sind die Berechtigten zur Wahrung der Ruhefrist verpflichtet, das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf nicht genutzte Stellen verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
3. Das Recht an einer Doppelgrabstätte erlischt:
 - a) wenn der Friedhof oder der betreffende Teil davon als Begräbnisplatz geschlossen wird;
 - b) nach Ablauf der Nutzungszeit.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 19

Zahl der Beisetzungen

1. Die Zahl der beizusetzenden Leichen richtet sich nach der Zahl der erworbenen Grabstellen. In den Grabstellen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
2. Der Erwerber kann der Friedhofsverwaltung die Personen schriftlich benennen, die in den Doppelgrabstellen beigesetzt werden sollen. Andere Bestattungen dürfen dann in diesen Grabstellen nicht vorgenommen werden.

§ 20

Ausmaße der Grabstellen

Die Größe eines Doppelgrabes beträgt : Länge 2,50 m, Breite 2,50 m.

§ 21

Wiederbelegung einer Doppelgrabstelle

In einer bereits für eine Bestattung benutzten Grabstelle eines Doppelgrabes kann erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder eine Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 22
Bänke

Das Aufstellen von Bänken auf Doppelgrabstätten ist nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 23
Ausgemauerte Gräber

Die Ausmauerung von Grabstätten ist nicht gestattet.

C. Urneneinzelgrabstätten

§ 24

1. Urneneinzelgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. In einer Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
2. Bis zu fünf Urnen dürfen in Urnendoppelgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Urnendoppelgrab dürfen weitere Urnen nur dann beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet. Bei der Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die vorhandene Urnendoppelgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.
3. Eine Urne darf auch in einem Doppelgrab zusätzlich beigesetzt werden. In einem bereits belegten Doppelgrab darf eine Urne nur dann beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet. Bei der Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die vorhandene Doppelgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.
4. Urnenkammern dürfen nicht angelegt werden.
5. Urneneinzelgrabstätten sind mit einer umlaufenden Einfassung anzulegen.

§ 25
Grabmaße

Die Größe einer Urneneinzelgrabstelle beträgt

$$0,50 \text{ m} \times 0,50 \text{ m} = 0,25 \text{ qm}$$

§ 26

Soweit nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ersichtlich, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten auch für Urneneinzelgrabstätten.

D. Urnendoppelgrabstätten

§ 27

Urnendoppelgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 28

Grabmaße

Eine Urnendoppelgrabstätte ist 1,00 m x 1,00 m = 1,00 qm (raus = oder ein Mehrfaches dieser Einheit) groß. In einer Stelle von 1,00 qm dürfen bis zu 4 Urnen (raus = in einer Stelle von 2,00 qm bis zu 8 Urnen) beigesetzt werden usw.. Bei Urnendoppelgrabstätten sind Urnenkammern nicht gestattet. Beisetzungen sind nur unterirdisch und in einer Tiefe von 0,65 m gestattet.

§ 29

Erlöschen des Nutzungsrechts

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. (raus = Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.)

§ 30

Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten auch für Urnendoppelgrabstätten.

E. Rasengräber

§ 31

Rasengräber mit Namenstafel sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nur durch eine Steintafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Einzelgrabstelle.

F. Anonyme Rasengräber

§ 32

Anonyme Rasengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Einzelgrabstelle.

G. Anonyme Urnengräber

§ 33

Anonyme Urnengräber sind Aschenstätten, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

§ 34

Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen der Urneneinzelgrabstätte.

H. Urnengrabstelle im Rasenbereich mit Namensplatte

§ 35

1. Urnengrabstellen im Rasenbereich mit Namensplatte sind Grabstätten für die Erdbeisetzungen, die nur durch eine Steintafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.
2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Urneneinzelgrabstätte.

W. Gestaltung der Grabstätten

§ 36

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 37

Besondere Gestaltungsvorschriften zur Anlegung von Grabmalen und Einfriedigungen

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedigungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und die Genehmigung zur Einrichtung von Grabmalen zu versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
2. Nicht genehmigungsfähig sind:
 - a) Natursteinsockel aus anderen Werkstoffen als zum Grabmal selbst verwendet werden,
 - b) Grabmale und Einfassungen aus Betonfertigteilen oder vor Ort hergestelltem Beton,
 - c) Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
 - d) ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - e) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
 - f) Inschriften, die der Form des Grabmals und der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie in der Farbe und Bearbeitung dem Werkstoff des Grabmales nicht angepasst sind,
 - g) Lichtbilder, Emailleplatten.
3. Holzkreuze sind in Gestalt und Material nur in bodenständiger Ausführung erlaubt. Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
4. Grabmale auf Einzelgräbern und Doppelgrabstätten dürfen nicht höher als 1,00 m einschl. Sockel sein.
5. Eine Verwendung von Grabplatten zwischen den stehenden Grabmalen ist gestattet. (Raus = Sind Grabstättenflächen vorgesehen, in denen nur Grabplatten verwendet werden können, so ist die Aufstellung von anderen Grabmalen nicht gestattet.)
6. Die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig einzuholen.
7. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Maße 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind anzugeben: Der Werkstoff, die Bearbeitungsweise, die Schrift- und Schmuckverteilung sowie die Schmuckfarbe.
8. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
9. Bei Errichtung dieser Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. (raus = Sie ist dem Friedhofswärter auf Verlangen vorzuzeigen). Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Berechtigten entfernt werden.
10. Firmenhinweise jeder Art dürfen nicht angebracht werden.
11. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur Pflanzen, (raus = nicht auffällig wirkende) Steinplatten oder Kies verwendet werden. Das Abdecken der Grabflächen mit Beton ist verboten.

12. Das Legen von Steinplatten um die Grabstelle herum ist grundsätzlich gestattet. Die Gestaltungsvorschriften des Satz 2 sind anzuwenden.
-

VI. Grabmale

§ 38 Unterhaltung der Grabmale

Auf den Grabstellen errichtete Denkmale müssen von den Benutzungsberechtigten solange in gutem Zustand gehalten werden, als ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn dies ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Durch die Form der Denkmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 39 Entfernung von Grabmalen

1. Die in § 37 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Einzelgräbern nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Die nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist nicht entfernten Grabmale, Einfriedigungen usw. gehen nach Jahresfrist entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.

§ 40 Bauliche Unterhaltung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken können. Diese Bestimmung gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung das erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die auch für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen, aufzukommen haben.
3. Ebenso sind die Berechtigten für jeden Schaden haftbar, der an anderen Personen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Kosten für diese Entfernung hat der jeweilige Berechtigte zu tragen.
4. In Fällen akuter Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, umzulegen. Hierbei ist mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Die Grabmale sind auf den Grabstätten zu lagern.

VII. Pflege der Grabstätten

§ 41 Gärtnerische Pflege

- Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise (§ 36) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
 3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anordnen oder diese Arbeiten auf Kosten der Berechtigten vornehmen lassen.

4. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt sonst keinen besonderen Anforderungen. Alle gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt und verändert werden.
5. Grabbeete dürfen nicht über 0,25 m hoch sein.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art und den Umfang der Gräber erlassen.
8. Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumen usw. auf Rasengräbern mit Namensplatte und Urnengräbern mit Namensplatte ist untersagt. Grabschmuck ist an den dafür angelegten Trauerstellen abzulegen.

§ 42
Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Frieden (Leine) und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten, seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 3 hinzuweisen.

§ 43
Schadenersatz

Anspruch auf Entschädigung wegen Einebnung der Grabstätten oder Beseitigung ihrer Ausstattung nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsdauer bei Doppelgräbern kann nicht geltend gemacht werden.

VIII. Listenführung

§ 44
Verzeichnisse

Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse der Beigesetzten mit laufenden Nummern der verlichenen Grabstätten
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.)

IX. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 45
Trauerfeiern

Der Samtgemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Sorge für eine ordnungsmäßige und hygienische Aufbewahrung der Leichen. Sie hat deshalb Friedhofskapellen errichtet, mit denen gleichzeitig ein

separater Raum für die Aufbewahrung der Leichen erstellt worden ist. Ist in einem Ortsteil eine Friedhofskapelle nicht vorhanden, so ist die Kapelle der Nachbargemeinde bzw. des Nachbarortsteiles in Anspruch zu nehmen. ~~Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die~~ Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Sargträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen.

§ 46

Sämtliche Todesfälle und der Zeitpunkt der Beerdigung sind der Samtgemeindeverwaltung oder dem von ihr mit der Betreuung der Friedhofskapellen Beauftragten unverzüglich bekannt zu geben.

§ 47 Benutzung der Friedhofskapelle

1. In den Friedhofskapellen werden sämtliche Leichen aufgenommen, und zwar in verschlossenen Särgen und soweit es der Raum gestattet. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 7 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381).
2. Die Verstorbenen sind von den Angehörigen spätestens 36 Stunden nach dem Eintreten des Todes in die Leichenhalle zu überführen.
3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu bestimmten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
4. Für die im Zusammenhang mit dem Begräbnis stehende Trauerfeier wird hiermit die Benutzung der Friedhofskapelle vorgeschrieben.
5. Für den Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung trotz entsprechender Belehrung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,00 EURO angedroht. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Die Reinigung der Friedhofskapelle obliegt dem Bestatter. Anfallende Kosten sind mit den Angehörigen abzurechnen.

§ 48

Besichtigung durch Angehörige bei ansteckender Krankheit

Die Leichen der anzeigepflichtigen, an ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sofern das nicht möglich ist, kann die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle versagt werden. Sie dürfen im Übrigen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

§ 49

Die in dieser Satzung aufgeführten Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) befinden sich auf den Friedhöfen der zuständigen Kirchengemeinden. Wegen der Beisetzung haben sich die Hinterbliebenen mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Diese veranlassen die Beisetzung.

X. Schlussbestimmungen

§ 50

Alte Rechte

1. Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben weiterhin bestehen.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 51
Haftung

Die Samtgemeinde Freden (Leine) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 52 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Freden (Leine) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 53
Ordnungswidrigkeiten

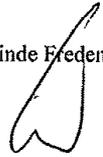
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 54
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.08.2003 in der Fassung vom 17.10.2007 außer Kraft.

Freden, den 18.01.2012

Samtgemeinde Freden (Leine)



(Wecke)

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine).

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), geändert am 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 18.01.2012 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzung

Für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Freden (Leine) in Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Inanspruchnahme und Benutzung der Friedhofskapellen auf diesen Friedhöfen einschließlich der auf den kirchlichen Friedhöfen errichteten Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung genutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist.
2. Für Doppelgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. der Verlängerung der Überlassungsdauer.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

~~2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen bzw. beigetrieben.~~

**§ 5
Gebührentarif**

Die Gebühren betragen:

A) Für die Überlassung von Einzelgrabstätten	
1.) Für die Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren/Totgeburt	150,00 Euro
2.) Für die Leiche einer Person über 5 Jahre	360,00 Euro
B) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren	
1.) Bei Erstbelegung für zwei Grabstellen je 510,00 Euro 2 * 510,00 Euro =	1.020,00 Euro
2.) Bei der Beisetzung einer Urne in einem Doppelgrab für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	34,00 Euro
3.) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Doppelgrabstätte	34,00 Euro
C) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urneneinzelgrabstätten	
1.) Für jede Urneneinzelgrabstelle	360,00 Euro
D) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnendoppelgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren	
1.) Bei Erstbelegung für zwei Urnengrabstellen je 360,00 Euro 2 * 360,00 Euro =	720,00 Euro
2.) Bei der Beisetzung einer Urne in einer Urnendoppelgrabstätte für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urnendoppelgrabstätte	24,00 Euro
3.) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Urnendoppelgrabstätte und Jahr	24,00 Euro
E) Für die Überlassung von Rasengrabstätten	
Für jede Rasengrabstätte je Grabstelle einschl. Pflegekosten	900,00 Euro
F) Für die Überlassung von anonymen Urnengrabstätten	
Für jede anonyme Urnengrabstätte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten	900,00 Euro
G) Für die Überlassung von anonymen Rasengräbern	
Für jede anonyme Rasengrabstätte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten	900,00 Euro

H) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte	
Unter dem Rasen mit Namensplatte je Grabstelle einschließlich Pflegekosten	900,00 Euro
I) Benutzung der Friedhofskapelle	
1.) Für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Reinigung)	80,00 Euro
2.) Für das Aufbewahren einer Leiche, die nicht auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzt wird, für jeden Tag (angefangene 24 Stunden)	47,00 Euro
3.) Falls eine Totenfrau bestellt wird, ist die Entlohnung Sache des Auftraggebers	
J) Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen (Genehmigung, Überprüfung und Grabräumung sind enthalten)	240,00 Euro
K) Gebühren für die Einbringung einer Namensplatte auf einem Urnengrab oder sonstigen Grab unter dem Rasen (Genehmigung, Überprüfung und Abräumung der Namensplatte sind enthalten)	60,00 Euro
L) Berechtigungskosten für Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen, jährlich	30,00 Euro
M) Für das Ausheben und das Verfüllen der Gräber sind von der Samtgemeinde Freden (Leine) zugelassene freiberufliche Totengräber tätig. Die Entlohnung unterliegt der freien Vereinbarung.	
N) Gebühren für die laufende Entsorgung der Grünabfälle und des Grabschmuckes je Grabstelle und Jahr	5,00 Euro
O) Gebühr für das vorzeitige Einebnen einer Grabstätte je Jahr und Grabstelle	20,00 Euro

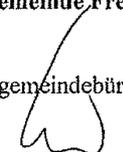
**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

Freden (Leine), 18.01.2012

Samtgemeinde Freden (Leine)

Samtgemeindebürgermeister


(Wecke)

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

2. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.03.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält ab 1. Februar 2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230 €.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 23.03.2012

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ilona Binkowski
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin